



- Entwurf -

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Vereinbarung

zwischen

den Städten Heidelberg, Schwetzingen und Eppelheim sowie
der Gemeinde Plankstadt, vertreten durch die Stadt Schwetzingen

– im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Regierungspräsidium Karlsruhe

– im Folgenden „**Land**“ genannt –

über die Planung der Radschnellverbindung Heidelberg – Schwetzingen

Präambel

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StrG BaWü soll die Radschnellverbindung (RSV) Heidelberg –Schwetzingen als Landesstraße ausgeführt werden.
- (2) Die dieser Planungsvereinbarung entsprechend der Machbarkeitsstudie der Stadt Heidelberg zugrundeliegende Führung der RSV endet außerhalb der Ortslage von Heidelberg. Daher ist die Stadt Heidelberg ebenso wie die übrigen Belegenheitsgemeinden kein Baulastträger dieser RSV. Alleiniger Baulastträger ist bei der bislang vorgesehenen Streckenführung das Land.
- (3) Aufgrund anderer prioritärer Aufgaben kann das Land die Planung für diese RSV allerdings nicht vor dem Jahr 2025 aufnehmen und auch ein Planungsbeginn unmittelbar danach kann nicht sicher dargestellt werden.
- (4) Da die Belegenheitsgemeinden eine frühere Umsetzung der RSV Heidelberg – Schwetzingen wünschen, erklären sie sich bereit, die Planung dieser RSV bis zur Genehmigungsplanung anstelle des Landes zu übernehmen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und das Land kommen überein, dass die Stadt in Abstimmung mit den übrigen Belegenheitsgemeinden die erforderlichen Planungsleistungen der RSV Heidelberg – Schwetzingen für das Land und im Einvernehmen mit dem Land bis einschließlich der Genehmigungsplanung entsprechend den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE Ausgabe 2012) übernimmt. Die RSV soll von der Bahnstadt in Heidelberg bis zum Bahnhof in Schwetzingen führen.
- (2) Das Land beantragt als Straßenbaulastträger das aller Voraussicht nach erforderliche Planfeststellungsverfahren. Die Stadt unterstützt das Land im Planfeststellungsverfahren weiterhin durch notwendige Planänderungen und / oder -ergänzungen sowie durch Stellungnahmen zu Einwendungen und personeller Unterstützung im Erörterungstermin. Des Weiteren stellt die Stadt dem Land die zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Planungsunterlagen in Papier und digital zur Verfügung.
- (3) Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erhält das Land von der Stadt die letztgültige Planung digital in den folgenden Datenarten:
komplettes CARD/1-Projekt oder
OKSTRA-CTE-Format (Die Version des OKSTRA ist mit dem Land abzustimmen.)

§ 2

Durchführung der Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Die Stadt Schwetzingen übernimmt federführend für die Belegenheitsgemeinden die Planung und fungiert gegenüber dem Land als Ansprechpartner.
- (2) Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die Stadt durchgeführt. Das Land begleitet und moderiert, soweit erforderlich, die Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

- (3) Die Stadt stimmt die Vergabeunterlagen für Planungsleistungen mit dem Land ab. Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Land. Andere wichtige Entscheidungen im Zuge der Planung trifft die Stadt im Einvernehmen mit dem Land. Dies betrifft insbesondere die Erstellung der Kostenberechnung, die Grundlage der Kostenerstattung sein wird.
- (4) Das Land wird in Planungsgesprächen, die einmal pro Monat stattfinden sollen, über den Fortgang der Planung informiert. Das Land koordiniert diese Termine.

§ 3

Kostentragung

- (1) Die Stadt betreibt die Planung zunächst auf eigene Rechnung.
- (2) Das Land gewährt der Stadt eine Kostenerstattung für die Planungsleistungen in Höhe von 6 % der Kosten, die gemäß der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“ (AKVS 2014) für die RSV im Vorentwurf zuletzt berechnet wurden, bzw. der darauf aufbauenden Kostenfortschreibung, die ggf. durch Auflagen oder Änderungen im Planfeststellungsverfahren erforderlich wurde.
- (3) Das Land beantragt beim Bund eine Förderung der Planungskosten gemäß der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 – 2030“. Sollte die Fördersumme des Bundes für die von der Stadt übernommenen Planungsleistungen über der Kostenerstattung liegen, die sich aus Absatz 2 ergibt, erhält die Stadt eine Kostenerstattung in Höhe der Bundesförderung für ihre Planungsleistungen.

§ 4

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt und das Land verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

- (2) Die Abrechnung der Kosten obliegt der Stadt. Das Land kann entsprechend dem Planungsfortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen leisten solange sichergestellt ist, dass der Kostenanteil des Landes nicht überschritten wird. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Planungsleistungen werden die Kommunen dem Land eine prüffähige Abrechnung über die Planungsleistungen und die o.g. Kostenberechnung nach AKVS 2014 übergeben.
- (3) Das Land verpflichtet sich, die Kostenerstattung spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens sowie nach vollständiger Vorlage der im vorherigen Abschnitt genannten Abrechnung, der abgestimmten Kostenberechnung und Übergabe der Planung entsprechend § 1, Abs. 2 zu zahlen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden zwischen dem Land und der Stadt bezüglich der RSV Heidelberg – Schwetzingen nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die interne Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den betroffenen Belehengemeinden ist grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird von diesen ohne Beteiligung des Landes gesondert geregelt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Karlsruhe, den

Schwetzingen, den

- Land Baden-Württemberg -
Sylvia M. Felder
Regierungspräsidentin

- Stadt Schwetzingen -
Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Heidelberg, den

Eppelheim, den

- Stadt Heidelberg -
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

- Stadt Eppelheim -
Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

Plankstadt, den

- Gemeinde Plankstadt -
Nils Drescher
Bürgermeister